



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Steuerreform 2020/23 | Überblick für die Praxis

Unternehmer | Selbständige | Landwirte | Dienstnehmer | Pensionisten | Vermieter

Stand: 1. Mai 2019 | LBG Österreich | Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	3
Einkommensteuertarif/Lohnsteuertarif, Begünstigungen, Vereinfachungen Werbungskostenpauschale, Mitarbeitererfolgsbeteiligung, Gewinngrundfreibetrag, Geringwertige Wirtschaftsgüter, Kleinunternehmergrenze, Kleinunternehmer-Betriebsausgabenpauschale	4
Sozialversicherungsbonus (Senkung des Krankenversicherungsbeitrages)	5
Körperschaftsteuertarif wird gesenkt	6
Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft	7
Umwelt – Steuerliche Maßnahmen	9
Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft	11
Rechtsgeschäftsgebühren	11
Schaumweinsteuer	11
Pflichtveranlagung beschränkt steuerpflichtiger Personen	11
Nachhaltige Besteuerung im Bereich Tabaksteuer	11
Neufassung des Einkommensteuergesetzes	12
Lohn- und Gehaltsverrechnung	12
Ausweitung der Forschungsprämie und Vereinfachungen	13
Erhöhung der Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauer	13
Gegenfinanzierung der Steuerreform-Etappen	14
Disclaimer	15
IMPRESSUM	
Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung 1030 Wien, Boerhaavegasse 6 FN 75837a, HG Wien, UID ATU 16058003 Tel: +43 1 53105 DW 1403, Email: office@lbg.at, www.lbg.at	Geschäftsführung: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics, WP/StB Mag. Erhard Lausegger Grafik: Magdalena Roll, BA Artikel & Bildnachweis: LBG Österreich, BMF, Fotolia Redaktionsschluss: 01.05.2019

EDITORIAL

**Steuerreform: Die eingeschlagene Richtung stimmt, jetzt geht's um die Umsetzung**

Die Bundesregierung hat im Ministerrat am 1. Mai 2019 die inhaltlichen Eckpunkte und den Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens „Steuerreform“, titulierte mit „Entlastung Österreich“, beschlossen.

Alle Steuerzahler sollen entlastet werden, ganz besonders aber solche mit geringem Einkommen. Dies wird über Steuertarifabsenkungen erreicht, aber auch durch Maßnahmen zur Absenkung von Krankenversicherungsbeiträgen unterstrichen. Die fokussierte Steuerentlastung erreicht darüber hinaus auch alle Rechtsformen – ob Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft (in der Mehrzahl die GmbH), Branchen und Unternehmensgrößen. Steuersystematische Themen des Ertragsteuerrechts werden in der Neukodifikation des in die Jahre gekommenen Einkommensteuergesetzes 1988 verankert und sollen 2021 in Kraft treten. Wesentliche zu erwartende Themen wurden im Ministerratsbeschluss genannt. Vieles davon fand sich auch schon, allerdings damals uneinheitlich vertreten, im Bericht der Steuerreformkommission 2014. Der politische Wille zur Umsetzung scheint nun vorhanden zu sein.

Die eingeschlagene Richtung stimmt! Nun geht's um die gesetzliche Ausgestaltung im Detail und die Umsetzung in die Praxis. Auch wenn sich viele ein rascheres Inkrafttreten gewünscht hätten, so stehen die realistische Finanzierbarkeit und auch der mehrjährig verteilte wirtschaftliche Impuls der Steuerreform offenkundig im Vordergrund. Erfreulicher Nebeneffekt ist, dass durch die Bekanntgabe des mehrjährigen Steuerreformvorhabens die Vorhersehbarkeit und damit Planbarkeit für die Unternehmen gestiegen ist. Zu hoffen bleibt, dass die Gesetzesbeschlüsse nicht erst kurz vor dem jeweiligen Inkrafttreten erfolgen.

Wichtig ist nun für jeden Steuerpflichtigen – vom Start-Up, über die laufende Betriebsführung, den Kauf oder Verkauf von Betrieben, den Anteilstransfer bis hin zum Übergeber bzw. Unternehmensnachfolger – die bekannt gewordenen Maßnahmen und die weitere Entwicklung sorgsam ins Auge zu fassen und vorausschauend die Weichen in der Rechtsformwahl und der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Optimierung zu stellen.

Der vorausschauende Abgabevergleich unter Einbeziehung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und rechtlichen Verhältnissen wie Geschäftsführungsverträgen, Werk-, Dienst-, Miet-, Leasing-, Pacht-, Fruchtgenuss-, Baurechts-, Darlehensverträgen etc. im Familienkreis ist mehr denn je von Bedeutung und braucht eine Neubeurteilung.

Wir beraten Sie dabei gerne in Ihrer betriebsindividuellen und persönlichen Situation an unseren 31 Standorten – österreichweit. Übrigens: Wir freuen uns sehr, dass wir zuletzt im Sommer 2018 unseren Standort in Schladming in der Steiermark für Sie eröffnet haben und nun, zusätzlich zu unserem langjährig bestehenden Standort in Wien-Landstraße mit der Eröffnung unseres LBG-Beratungsbüros Wien-Donaustadt im Mai 2019 einen deutlichen Schritt in Richtung Erweiterung unseres Beratungsangebotes in Wien setzen – und zu einem der bedeutendsten Beratungsunternehmen, auch in der Bundeshauptstadt, zählen.

Herzlichen Gruß**Mag. Heinz Harb**Beideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Vorsitzender der Geschäftsführung | LBG Österreich

EINKOMMENSTEUERTARIF / LOHNSTEUERTARIF WERDEN GESENKT.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN UND VEREINFACHUNGEN AUSGEWEITET.

Geplantes Inkrafttreten: 2020/2022 in Etappen

Insbesondere wichtig für:

- Einzelunternehmer, Selbstständige, Landwirte, Freiberufler, Vermieter
- Arbeiter, Angestellte, Beamte, Pensionisten
- Natürliche Personen als Gesellschafter einer OG, KG, GmbH & CoKG

Der für die Einkommensteuer und Lohnsteuer anzuwendende Steuertarif ist progressiv gestaffelt. Das bedeutet: Jahreseinkommen bis zu € 11.000 sind steuerfrei. Ein darüber hinausgehendes steuerpflichtiges Jahreseinkommen von € 7.000 unterliegt ab 2021 einem Steuertarif von 20 % (zuvor: 25 %), weitere € 13.000 unterliegen ab 2022 einem Steuertarif von 30 % (zuvor: 35 %), weitere € 29.000 unterliegen ab 2022 einem Steuertarif von 40 % (zuvor 42 %), weitere € 30.000 unterliegen unverändert einem Steuertarif von 48 % sowie weitere € 910.000 ebenso unverändert einem Steuertarif von 50 %. Jenes steuerpflichtige Jahreseinkommen, das € 1.000.000 überschreitet, unterliegt – künftig unbefristet – einem Steuertarif von 55 %.

Für **lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer** wird das **Werbungskostenpauschale** ab 2021 von € 132/Jahr auf € 300/Jahr erhöht. Dies soll im Rahmen der vom Arbeitgeber zu führenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

Weiters wird ab 2022 eine **begünstigte Mitarbeitererfolgsbeteiligung** eingeführt, die eine Befreiung von Lohnsteuer, Sozialversicherung und Lohnnebenkosten bis zu einem Betrag von € 3.000/Jahr und Arbeitnehmer bringen soll, gedeckelt mit maximal 10 % des Unternehmensgewinns. Diese Maßnahme kann, abhängig von der konkreten Ausgestaltung im Rahmen der Gesetzgebung, durchaus interessant sein. Aus Unternehmenssicht ist jedenfalls vor Einführung eine detaillierte Analyse aus betriebswirtschaftlicher, arbeitsrechtlicher und abgabenrechtlicher Sicht unter Beachtung aktueller und künftiger Lohn- und Gehaltsstrukturen, Anreizfaktoren und betriebsindividueller Kriterien sowie hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die nachhaltige Entgelt- und Personalpolitik und auch künftiger rechtlicher und tatsächlicher Rücknahmemöglichkeit von einmal getätigten Zusagen empfehlenswert. Dies gilt umso mehr, als das BMF bereits angekündigt hat, dass Lohn-/Gehaltsumwandlungen zugunsten einer Mitarbeitererfolgsbeteiligung nicht steuerbegünstigt sein sollen, vergleichbar zu den Regelungen zum „Job-Ticket“. Die **steuerlichen Begünstigungen für den 13./14. Bezug** (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) bleiben unverändert.

Einkommensteuertarif Lohnsteuertarif				
Einkommen		Steuersatz alt	Steuersatz neu	Personen je Stufe
über	bis			
0 €	11.000 €	0 %	0 %	2.600.000
11.000 €	18.000 €	25 %	20 %	1.400.000
18.000 €	31.000 €	35 %	30 %	2.000.000
31.000 €	60.000 €	42 %	40 %	1.100.000
60.000 €	90.000 €	48 %	48 %	190.000
90.000 €	1.000.000 €	50 %	50 %	110.000
1.000.000 €		55 %	55 %	440

➔ Entlastung ab 2021
➔ Entlastung ab 2022

Steuerbegünstigung für den 13./14. Bezug bleibt unverändert.

Quelle: BMF, LBG Österreich

Erhöhung des steuerlichen Gewinn-Grundfreibetrages auf € 100.000: Derzeit wirkt für einkommensteuerzahlende Unternehmen bis zu einem Gewinn von € 30.000/Jahr der sogenannte Grundfreibetrag. Dieser Freibetrag senkt – als Äquivalent zur begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts beim Arbeitnehmer – die Steuerbemessungsgrundlage. Um darüber hinaus einen Freibetrag geltend machen zu können, müssen Unternehmen oftmals Investitionen in Wertpapiere tätigen oder verzichten sogar auf den Gewinnfreibetrag, da keine alternativen Investitionen betriebswirtschaftlich sinnvoll möglich sind. Um Unternehmen finanziell und unbürokratisch zu entlasten, soll der Grundfreibetrag ab 2022 erweitert werden und das Investitionserfordernis erst ab einem Gewinn von € 100.000/Jahr bestehen.

Die geltende Grenze für steuerlich sofort im Jahr der Anschaffung abschreibbare **geringwertige Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens beträgt aktuell € 400 und wird ab 2020 auf € 800 und ab 2021 auf € 1.000 angehoben.

Erhöhung der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze: Die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – soll ab 2020 von derzeit € 30.000 auf € 35.000/Jahr erhöht werden. Wer den Vorsteuerabzug nicht verlieren möchte, kann unverändert zur Regelbesteuerung optieren. Dies sollte im jeweiligen Einzelfall auch weiterhin geprüft werden.

Kleinunternehmer-Pauschalierung bei der Einkommensteuer: Zudem soll für Kleinunternehmer ab 2020 eine Pauschalierungsmöglichkeit bei einem Umsatz bis € 35.000 /Jahr im Rahmen der Einkommensbesteuerung geschaffen werden. Damit besteht für Unternehmen mit einem Umsatz bis € 35.000 künftig die Möglichkeit, weder eine Umsatzsteuer- noch eine, in der Diktion des BMF „klassische“ Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Kleinunternehmer müssen die erzielten Umsätze aufzeichnen und können in Zukunft einen Pauschalbetrag von 60 % ihres Umsatzes als Betriebsausgaben geltend machen. Um den unterschiedlichen Aufwandsstrukturen Rechnung zu tragen, soll für Dienstleistungsunternehmen ein Pauschalbetrag in Höhe von 35 % zur Anwendung kommen. Wann diese Möglichkeit Sinn macht und eine allfällige Optimierung, ist im Einzelfall zu prüfen.

SOZIALVERSICHERUNGSBONUS

(SENKUNG DER KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE)

Geplantes Inkrafttreten: 2020

Insbesondere wichtig für gering verdienende

- Arbeitnehmer, Pensionisten, Teilzeitbeschäftigte
- Selbständige, Unternehmer, Landwirte

Ab 2020 sollen durch die Einführung eines Sozialversicherungsbonus Arbeitnehmer/innen, Pensionist/innen, Selbständige sowie Land- und Forstwirte mit niedrigen Einkommen von einer Senkung der Krankenversicherungsbeiträge profitieren.

Um gezielt im unteren Einkommensbereich Arbeitsanreize zu setzen, soll bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (2019: € 446,81/Monat) ein Abzugsbetrag (SV-Bonus) beim Krankenversicherungsbeitrag (Dienstnehmerbeitrag) eingeführt werden, der die Sozialversicherungsbelastung direkt (im Rahmen der vom Arbeitgeber zu führenden Lohnverrechnung) reduziert. Der Abzugsbetrag erhöht sich bis € 1.350 Bruttomonatsbezug auf 350 Euro (pro Jahr) und sinkt dann bis zu einem Bruttomonatsbezug von € 2.201 auf 0 Euro. Im Durchschnitt zahlen die betroffenen Arbeitnehmer um rund € 280 weniger Sozialversicherung pro Jahr.

Pensionistinnen und Pensionisten werden ebenfalls durch einen Abzugsbetrag (SV-Bonus) bei den Krankenversicherungsbeiträgen entlastet. Der Abzugsbetrag erhöht sich bei den Pensionisten bis € 1.201 Bruttomonatsbezug auf € 265 pro Jahr und sinkt bis € 2.101 Bruttomonatsbezug auf 0 Euro. Für Vollzeitbeschäftigte (mit einem Bruttogehalt von € 1.500 pro Monat) wird durch diese Maßnahmen (gemeinsam mit der Tarifsenkung) eine Mindestentlastung von € 500 pro Jahr erreicht. Ebenfalls von einer Entlastung im Bereich der Krankenversicherung profitieren bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen versicherte Personen. Bei der Sozialversicherung der Bauern wird eine KV-Senkung in Höhe von 1 % pro Jahr für rund 130.000 Bauern eingeführt. Bei den Selbständigen wird – parallel zum System der Arbeitnehmer und Pensionisten – ein Abzugsbetrag eingeführt, der je nach monatlicher Beitragsgrundlage bis auf € 400 pro Jahr ansteigt (und die SV-Beiträge direkt senkt).

KÖRPERSCHAFTSTEUERTARIF WIRD GESENKT

Geplantes Inkrafttreten: 2022/23 in Etappen

Insbesondere wichtig für:

- GmbH, AG, Genossenschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts, beispielsweise Gemeinden, Stifte, Klöster
- Vereine – insoweit KÖST-pflichtige Einkünfte vorliegen
- Privatstiftungen mit ihren steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb (soweit stiftungsrechtlich zulässig), selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung.

Der **Körperschaftsteuertarif** von aktuell 25 % wird ab 2022 auf 23 % und ab 2023 auf 21 % gesenkt. Für die Körperschaftsteuer gilt – anders als bei der Einkommen- und Lohnsteuer – kein steuerfreier Sockelbetrag. Das bedeutet, dass die Körperschaftsteuer für das gesamte steuerpflichtige Einkommen erhoben wird. Die **Mindestkörperschaftsteuer** bleibt bestehen.

Die **Kapitalertragsteuer** auf Dividendenausschüttungen beträgt unverändert 27,5 %. Erzielt daher eine GmbH ein steuerpflichtiges Jahresergebnis von € 100.000, dann fallen dafür € 25.000 (25 %) Körperschaftsteuer an – ab 2022 € 23.000 (23 %) sowie ab 2023 € 21.000 (21 %).

Wird das Jahresergebnis nach Körperschaftsteuer, also € 75.000 (ab 2022 € 77.000 bzw. ab 2023 € 79.000) an deren Gesellschafter (natürliche Personen) ausgeschüttet, so ist vorweg die Kapitalertragsteuer von 27,5 %, das sind aktuell € 20.625 (ab 2022 € 21.175 bzw. ab 2023 € 21.725) abzuführen. Den Gesellschaftern verbleibt daher vom erzielten Jahresergebnis von € 100.000 nach Steuern aktuell ein Betrag von € 54.375 (ab 2022 € 55.825 bzw. 2023 € 57.275).

Die durchgerechnete **Ertragsteuerbelastung** (Körperschaftsteuer + Kapitalertragsteuer) beträgt daher aktuell bei Vollausschüttung 45,625 %, ab 2022 44,175 % bzw. ab 2023 42,725 %.

Es macht Sinn, die aktuelle Rechtsform unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Kriterien und auch aufgrund der Auswirkungen der Steuerreformetappen auf die Abgabenbelastung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf den Prüfstein zu stellen und einen Abgabenbelastungsvergleich unter Berücksichtigung künftiger, erwartbarer wirtschaftlicher Entwicklungen durchzuführen. Dabei sind – gerade bei der Familien-GmbH, auch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Wirkungen aus Geschäftsführungs-, Dienst-, Werk-, Darlehens-, Miet-, Pacht-, Fruchtgenussverträgen etc. sowie Rechtsformkombinationen und Haftungsfragen zu berücksichtigen.

Körperschaftsteuer	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %	2023 %
Körperschaftsteuer	25	25	25	23	21
Kapitalertragsteuer	27,5	27,5	27,5	27,5	27,5
Steuerbelastung bei Dividendenausschüttung KÖST + KEST	45,625	45,625	45,625	44,175	42,725
Quelle: BMF, LBG Österreich		www.lbg.at 1.5.2019			

MASSNAHMEN IM BEREICH LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Einführung einer ertragsteuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme zur besseren Absicherung der Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen, Drei-Jahres-Verteilung auf Antrag

Die Bundesregierung anerkennt, dass landwirtschaftliche Betriebe in immer größerem Ausmaß von Wetterverhältnissen und Risiken abhängig sind und Trockenheit, Hitze, Unwetterschäden usw. zu hohen Ernte- und Produktionsausfällen führen können.

Die Ertragsbesteuerung landwirtschaftlicher Einkommen soll daher nicht mehr jahresweise, sondern ab 2021 für teilpauschalierte Betriebe und für teilpauschalierte Bereiche im Rahmen der Vollpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechner sowie buchführende Landwirte auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum im Wege einer über 3 Jahre vorzunehmenden Gewinnglättung erfolgen. Damit sollen schlechte Ernte- und Produktionsjahre durch eine ertragsteuerliche Progressionsermäßigung ausgeglichen werden. Ausgeschlossen sind lt. BMF Einkünfte im Rahmen einer Forstwirtschaft, da in diesem Bereich bereits spezifische Progressionsermäßigungen bestehen.

Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung (KV) um 1 %

Die Beitragssenkung soll bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von € 10.000 zu einer jährlichen Entlastung des KV-Beitrages von € 284,4, bei einem Einheitswert von € 40.000 zu einer jährlichen Entlastung von € 544,4 und bei einem Betrieb in der Höchstbemessungsgrundlage (Sozialversicherung) zu einer Entlastung von jährlich € 722,2 führen. Analog zu allen übrigen Pensionisten werden auch die bäuerlichen Pensionisten durch die KV-Beitragsabsenkung entlastet. Start: 2020

Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 13 % auf 10 %

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaf-

tung überlassen, werden für die Berechnung der Ausgleichszulage nicht die tatsächlich erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Verkaufspreis, Pachtzins etc.), sondern auch ein Pauschalbetrag, das so genannte „fiktive Ausgedinge“ angerechnet.

Das fiktive Ausgedinge entspricht heute nicht mehr der Realität. Kinder leben getrennt von ihren Eltern bzw. führen diesen Hof nicht mehr weiter. Das fiktive Ausgedinge führt im Ergebnis bei den niedrigsten Pensionsbeziehern, den Ausgleichszulagenbeziehern, zu einer Senkung der Pension und soll daher ab 2021 angepasst werden.

Beispiel: Das fiktive Ausgedinge führt bei Ausgleichszulagenbezieher/innen zu einer Senkung der Pension bis zu 121,30 Euro (Einzelrichtsatz) bzw. bis zu € 181,87 (Ehegattenrichtsatz) monatlich. Die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes verbessert die monatliche Pensionsleistung um bis zu € 28 (Einzelrichtsatz) und um bis zu € 42 (Ehegattenrichtsatz) monatlich.



Harmonisierung im Bereich der Krankenversicherung der Bauern im Hinblick auf die Fusion der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zur SVS

Die KV-Mindestbeitragsgrundlage soll im pauschalen System von € 4.100 Einheitswert auf € 2.200 Einheitswert ab 2021 abgesenkt werden. Das führt zu einer Absenkung der Beitragsgrundlagen von € 824,51 auf € 446,81 und entspricht einer Absenkung auf die Versicherungsgrenze nach dem ASVG bzw. die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG. Den davon betroffenen Betrieben bringt diese Maßnahme eine Ersparnis an Krankenversicherungsbeiträgen von € 346,8/Jahr.

Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage in der SV-Option mit dem pauschalen System (Angleichung von € 1.549 auf € 446,81 monatlich, Wert 2019) und Entfall des 3 %-igen Beitragszuschlages für Optionsbetriebe

Optionsbetriebe, die steuerlich kein Einkommen erzielen, mussten bisher einen höheren Mindestbeitrag in der Sozialversicherung zahlen. Voraussetzung: Nur auf Basis der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in einem vorliegenden Einkommensteuerbescheid – sonst Versicherungswert aus dem pauschalen System. Die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage soll ab 2021 erfolgen und bringt für die betroffenen Betriebe eine jährliche Ersparnis von bis zu € 1.055.



Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr

Die PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder soll bis zum 27. Lebensjahr von 1/3 Beitragsgrundlage auf 1/2 Beitragsgrundlage des Betriebsführers erhöht werden, wobei die Erhöhung durch Beiträge des Bundes bedeckt wird. Start: 2021

Hintergrund dieser Maßnahme: Aufgrund der Altersstruktur in der Landwirtschaft werden landwirtschaftliche Betriebe vielfach erst nach dem 30. Lebensjahr übernommen. Bis dahin arbeiten die zukünftigen Übernehmer vielfach im Betrieb der Eltern mit. Die Einführung des Pensionskontos hat dazu geführt, dass diese mitarbeitenden Hofübernehmer für diese Jahre nur einen geringen Beitrag zahlen und somit nur eine niedrige Pension erhalten werden. Die Übernahme eines Teiles der Beitragszahlungen soll einen Anreiz bringen, weiterhin im Betrieb tätig zu sein.

Gewillkürtes Betriebsvermögen soll auch bei der Gewinnermittlung gem. § 4 EStG ermöglicht werden

Seit Grund und Boden auch bei § 4 Gewinnermittlern der Besteuerung unterliegt (seit der erfolgten Streichung des § 4 Abs 1 letzter Satz EStG) ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen § 4 und § 5 Gewinnermittlern weggefallen. Aus Vereinfachungsgründen ist es daher nach Ansicht des BMF sachgerecht, gewillkürtes Betriebsvermögen auch bei § 4 Gewinnermittlern zu ermöglichen. Beispielsweise, wenn Betriebsteile nicht mehr benötigt werden und daher dauerhaft vermietet werden, soll das Vermögen steuerlich weiterhin dem Betrieb zugeordnet werden können. Vorgesehen ist, dass ab 2021 einheitliche Regelungen für gewillkürtes Betriebsvermögen geschaffen werden.

Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht (BAO – Bundesabgabenordnung)

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2014 wurde die Umsatzgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000 auf € 550.000 angehoben. Die Einheitswertgrenze von € 150.000 gilt unverändert. Durch hohe Einheitswerte und/oder Zupachtungen überschreiten Betriebe die Einheitswertgrenze, ohne der Umsatzgrenze nahe zu kommen.

Die **Einheitswertgrenze** gilt naturgemäß (Einheitswertsystem) auch für keinen anderen Wirtschaftszweig, und wird daher gestrichen. Parallel wird die **umsatzabhängige Buchführungsgrenze** auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf € 700.000 angehoben. Beide Maßnahmen sollen ab 2021 gelten.



Verlängerung der Antragsmöglichkeit zur Umsatzsteuer-Option bis zum 31. Dezember des Folgejahres

Aktuell kann die Option zur Regelbesteuerung „bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes“, d.h. grundsätzlich bis zum 31.12. ausgeübt werden. Durch eine Verlängerung der Optionsfrist zur Regelbesteuerung soll dem Land- und Forstwirt mehr Überlegungszeit gegeben werden, ob er mit seinem Betrieb in die Regelbesteuerung optieren möchte.

Die Optionserklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Jahre. Daher muss der Land- und Forstwirt sowohl das Veranlagungsjahr der Option als auch zukünftige Veranlagungsjahre in seine Überlegungen einbeziehen. Dies soll ihm durch die Fristverlängerung ermöglicht werden. Zusätzlich sollen mit dieser Maßnahme Härten abgefedert werden. Beispiel: Ein Landwirt hat im Vorjahr investiert, z.B. in den Neubau eines Stalles um € 500.000 oder in ein Glashaus um € 700.000.



Die unentgeltliche Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll weiterhin als nicht umsatzsteuerbarer Vorgang gelten

Gemäß einer Entscheidung des VwGH vom Jänner 2019 fällt die unentgeltliche Betriebsübergabe (bzw. auch die Betriebsveräußerung) nicht (mehr) unter die UST-Pauschalierung. Eine Sanierung ist daher erforderlich, da sonst gravierende Auswirkungen auf die Betriebsübergabe von UST-pauschalieren Betrieben bestehen. Der Zustand vor der VwGH-Entscheidung soll wieder hergestellt werden.

UMWELT – STEUERLICHE MASSNAHMEN

Die Bundesregierung plant im Bereich „Umwelt“ folgende Maßnahmen mit Inkrafttreten ab 2020:

Normverbrauchsabgabe

Bei der Normverbrauchsabgabe soll die Änderung des durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes, die sich unter anderem durch die ordnungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene (Emissionsziele, Änderung des Messverfahrens) und den technologischen Fortschritt ergibt, zum Anlass genommen werden, die NoVA aufkommensneutral, sozial verträglich und ökologisch umzugestalten. Die Steuerbelastung soll abhängig vom CO₂-Ausstoß hin zu jenen Fahrzeugen verlagert werden, die einen überdurchschnittlich hohen CO₂-Ausstoß verursachen.

Sachbezug im Rahmen der Lohnsteuer für Kraftfahrzeuge

Die Grenzwerte des CO₂-Ausstoßes für die Einordnung eines Fahrzeugs in das bereits bestehende System der lohnsteuerlichen Behandlung von Fahrzeugen, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden (Sachbezug), sollen ebenfalls angepasst werden. Damit kann gewährleistet werden, dass positive Anreize bestehen, Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß verursachen.

Motorbezogene Versicherungssteuer

Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer soll für Personenkraftwagen künftig neben der Motorleistung auch der CO₂-Ausstoß aufkommensneutral mitberücksichtigt werden. Für neuzugelassene PKW ab 2020 sollen daher der CO₂-Ausstoß und der Wert der Motorleistung des Verbrennungsmotors für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer relevant sein. Durch die Gewichtung der Faktoren und die geplante Formel soll sichergestellt werden, dass insbesondere Kleinwagen mit niedriger Motorleistung nicht höher belastet werden als bisher und Fahrzeuge mit überdurchschnittlich hohem CO₂-Ausstoß einer höheren Belastung unterliegen. Auch soll der Steuersatz für Motorräder den CO₂-Ausstoß berücksichtigen.

Vorsteuerabzug für Elektrofahräder

Zukünftig soll auch für Elektrofahräder (z.B. E-Bikes, Elektromotorräder) – analog zu Elektro-PKW – die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (im Fall der unternehmerischen Nutzung) bestehen. Damit wird für Betriebe der Anreiz erhöht, den Mitarbeitern vermehrt Elektrofahräder – im Sinne einer Ökologisierung – zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass im Falle einer Privatnutzung durch den Dienstnehmer kein steuerpflichtiger Sachbezug anfällt.

Abschaffung der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) für Photovoltaikanlagen

Die Erzeugung von selbst verbrauchtem Strom mittels Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Schallschutzwänden udgl. soll zur Gänze von der Eigenstromsteuer (Elektrizitätsabgabe) befreit werden. Damit sollen weitere Anreize für eine ökologische Eigenstromversorgung geschaffen werden.

Steuerbegünstigung für Biogas, Wasserstoff und LNG

Darüber hinaus werden zukunftsweisende steuerliche Änderungen in den Bereichen Biogas, Wasserstoff und verflüssigtes Erdgas (LNG) vorgenommen. Demnach sollen nachhaltig produzierter Wasserstoff und nachhaltig produziertes Biogas aus erneuerbaren Quellen steuerfrei sein. Im Übrigen sollen Wasserstoff und Biogas einer günstigeren Besteuerung unterzogen werden (als sie das Mineralölsteuergesetz derzeit vorsieht). Dieselben steuerlichen Begünstigungen sollen auch für LNG gelten.

Ermäßigter Steuersatz für elektronische Zeitungen und Bücher

Aus ökologischen Überlegungen und im Sinne der Gleichbehandlung sollen zudem Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zukünftig auch dem ermäßigten Umsatzsteuertarif von 10 % unterliegen, wenn diese in elektronischer Form erworben werden.

Maßnahmen im Umweltbereich

ab 2020

Normverbrauchsabgabe	Aufkommensneutrale ökologische Umgestaltung
Motorbezogene Versicherungssteuer	CO ₂ -Komponente bei Neuwagen
Sachbezug für KFZ	Anreize für Dienstautos mit niedrigem CO ₂ -Ausstoß
Vorsteuerabzug für Elektrofahräder	Anreize zur Nutzung von Elektrofahrädern
Abschaffung Eigenstromsteuer	Anreize für Nutzung von Photovoltaik
Biogas, Wasserstoff, LNG	Begünstigung von ökologischen Energiequellen
Elektronische Zeitungen & Bücher	Einführung eines begünstigten Umsatzsteuersatzes

Quelle: BMF

ANREIZMODELL FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE FILMWIRTSCHAFT

Inkrafttreten: ab 2020

Im Bereich Kunst und Kultur wird ein Anreizmodell für die österreichische Filmwirtschaft erarbeitet, damit die österreichische Identität in diesem kostenintensiven, kulturellen Bereich gestärkt und der Filmstandort weiter ausgebaut wird.

RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN

Rechtsgeschäftsgebühren: Im Sinne der Vereinfachung und der Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit, sollen Rechtsgeschäftsgebühren – wie beispielsweise Gebühren für Vergleiche, Zessionen und Bürgschaftserklärungen (mit Ausnahme von Bestandvertragsgebühren und Wettgebühren) – ab 2022 abgeschafft werden.



SCHAUMWEINSTEUER

Schaumweinsteuer: Die Schaumweinsteuer („Sektsteuer“) wurde im Jahr 2014 erneut eingeführt. Sie ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand und im internationalen Wettbewerb mit für die inländischen Betriebe nachteiligen Wettbewerbsverzerrungen verbunden. Sie soll nach vielen Anläufen in der Vergangenheit nun doch, bedauerlicherweise aber erst ab 2022 entfallen.

PFLICHTVERANLAGUNG BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER PERSONEN BEI ZWEI DIENSTVERHÄLTNISSEN

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die zwei Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – nicht der Pflichtveranlagung. Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe beider Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, soll für beschränkt steuerpflichtige Personen ab 2022 eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen zweier Dienstverhältnisse eingeführt werden.

NACHHALTIGE BESTEuerung IM BEREICH DER TABAKSTEUER

Die Tabaksteuer für Zigaretten, Feinschnitttabake und Tabak zum Erhitzen soll ab 2022 umstrukturiert bzw. angepasst werden, um auf diese Art und Weise eine nachhaltige Besteuerung dieser Tabakwaren und die wirtschaftliche Existenz der Tabaktrafikanten sicherzustellen. Durch Änderungen im Tabakmonopolgesetz sollen Maßnahmen getroffen werden, welche den Zielsetzungen des Tabakmonopols und der langfristigen Absicherung der Einnahmen der Tabaktrafikanten dienen.



NEUFASSUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

Inkrafttreten: 2021

Das derzeit gültige Einkommensteuergesetz 1988 ist mittlerweile über 30 Jahre lang permanent geändert, aber nie strukturell erneuert worden. Über 160 Novellen haben zu zahlreichen Ausnahme- bzw. Sonderbestimmungen und zu seiner jetzigen Komplexität geführt. Ziel der Bundesregierung ist es, eine Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts vorzunehmen, um die Anwenderfreundlichkeit des Steuerrechts zu erhöhen und die Vollziehung zu erleichtern.

Ein großes Ziel im Rahmen der strukturellen Reform des Einkommensteuerrechts ist die Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung. Um dies zu erreichen, sollen die „UGB-Bilanz“ und die „Steuerbilanz“ stärker zusammengeführt werden („Einheitsbilanz“).

Wichtige Maßnahmen dazu sind z.B.:

- Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer
- Einheitliche Regelung für „gewillkürtes Betriebsvermögen“
- Harmonisierung der Firmenwertabschreibung (Unternehmensrecht/Steuerrecht)
- Steuerliche Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen

Weiters sollen die Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) und das Feststellungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden.

Zur Vereinfachung sollen zudem die selbständigen Einkünfte und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Einkunftsart zusammengefasst werden. Durch diese strukturellen Vereinfachungen, die auch mit steuerlichen Verbesserungen verbunden sind, werden die betroffenen Steuerzahler zusätzlich im Ausmaß von rund 200 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Um eine bessere Systematik und Übersicht zu erreichen, sollen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen unter dem Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammengeführt und vereinfacht werden.

LOHN- UND GEHALTSVERRECHNUNG

Ab 2021 soll ein durchgängig einheitliches Verfahrensrecht (Bundesabgabenordnung) für alle Abgaben und Beiträge eingeführt werden. Dabei wird auch der Instanzenzug für Rechtsmittel vereinheitlicht, indem sämtliche Rechtsmittel an das Bundesfinanzgericht gehen.

Auch bei den sonstigen Bezügen soll die Abrechnung ab 2021 erleichtert werden. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Begünstigungen (z.B. für Vergleiche, Kündigungsschädigungen, Nachzahlungen etc.) bestehen Abgrenzungs-, Zuordnungs- und Aufteilungsschwierigkeiten, die zu hoher Komplexität und hohem Verwaltungsaufwand führen. Daher soll durch eine einheitliche Besteuerung mittels pauschalen Steuersatzes eine Vereinfachung erreicht werden.

Weiters soll ab 2022 eine einheitliche Dienstgeberabgabe durch die Zusammenführung der Bemessungsgrundlagen des Dienstgeberbeitrages zum FLAF, des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag, des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer geschaffen werden.

Im Sinne der Transparenz für den Arbeitnehmer sollen zukünftig zudem auch Dienstgeberabgaben (z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag zum FLAF) in einer einfachen und nachvollziehbaren Darstellung verpflichtend am Lohnzettel ausgewiesen werden.

Aus Praxissicht sind die Bemühungen um eine Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung zu begrüßen. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass wichtige Gründe, warum diese dem Arbeitgeber zugewiesene Aufgabe in der Praxis an Komplexität gewinnt und nicht einfacher wird oftmals darin zu finden sind, dass der Detailierungsgrad zu beachtender, entgeltorientierter arbeitsrechtlicher Bestimmungen keineswegs abnimmt und auch noch Potential besteht, die Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer, die Sozialversicherung und die Lohnnebenkosten zu vereinheitlichen. In diesem Lichte wird die baldige Umsetzung eines tatsächlich einheitlichen Prüfungswesen lohnabhängiger Abgaben hinsichtlich Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenkosten einschließlich Kommunalsteuern durch eine Stelle und in einem Prüfungsgang ebenso begrüßt wie ein einheitliches Verfahrensrecht.

AUSWEITUNG DER FORSCHUNGSPRÄMIE UND VEREINFACHUNGEN

Inkrafttreten: 2021

Derzeit steht für die Forschungsleistung von Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft keine Forschungsprämie zu, weil die eigene Forschungsleistung in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt wird. Das betrifft insbesondere Start-ups und kleine Unternehmen. Um diese Unternehmen besser zu unterstützen, soll in der Bemessungsgrundlage ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen insbesondere für jene Gründer, die forschend im Unternehmen tätig sind, verbessert werden. Damit werden rund 1.000 forschende Klein- und Mittelbetriebe zusätzlich im Ausmaß von rund 10 Mio. Euro pro Jahr gefördert.

Zudem soll das grundsätzlich bewährte Verfahren in weiteren Bereichen verbessert werden:

- Die derzeit bestehende Verbindung der Prämienbeantragung mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung soll beseitigt werden.
- Eine Teilauszahlung der Prämie soll ermöglicht werden, wenn Teile des Antrages erledigt werden können, aber über den gesamten Prämienantrag noch nicht entschieden werden kann. Damit können Unternehmen in derartigen Fällen rascher über die Prämie verfügen.

ERHÖHUNG DER RECHTSSICHERHEIT UND KÜRZERE VERFAHRENSDAUER

Inkrafttreten: 2021

Betriebsprüfung auf Antrag

Um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübertragungen oder Betriebsaufgaben herzustellen, sollten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung haben. Aus diesem Grund soll die Außenprüfung auf Antrag eingeführt werden. Mit dieser Möglichkeit sollen Unternehmer Gewissheit über allenfalls vorhandene steuerliche Risiken erlangen können. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Ausweitung der Services der Finanzverwaltung dar.

Ausbau des Steuerombudsdienstes für Arbeitnehmer

Um in Konfliktsituationen im Rahmen von (Arbeitnehmer-) Veranlagungen und der Familienbeihilfe eine gemeinsame Lösung erarbeiten zu können, soll der Steuerombudsdienst ausgebaut und gestärkt werden. Das Team im Steuerombudsdienst soll insbesondere für das Beschwerdewesen im Zusammenhang mit Verfahrensdauern, das Verhalten einzelner Bediensteten und sonstige inhaltliche Meinungsverschiedenheiten zuständig sein.

Einführung eines Mediationsverfahrens

Um den Service der Finanzverwaltung weiter zu verbessern, soll es im Rahmen des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens künftig die Möglichkeit geben, ein Team aus zu Mediatoren ausgebildeten Fachexperten einzubinden. Primäres Ziel dieser Maßnahme ist, eine gemeinsame Sichtweise von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu erzielen und damit das Verfahren durch die Erlassung der Berufungsvorentscheidung endgültig zu beenden.



Schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht

Weiters sollen zukünftig Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beschleunigt werden können. Dazu wird die Möglichkeit der „Erörterungstermine“ ausgeweitet. Zukünftig kann ein Erörterungstermin auch auf Antrag der Beschwerdeführer oder der Abgabenbehörde stattfinden. Zudem soll im Rahmen dieser Verhandlungstermine auch die Möglichkeit bestehen, bei Einigung der Parteien mittels vereinfachter Ausfertigung eine schnelle Verfahrensbeendigung zu erreichen.

Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens

Derzeit besteht vor dem Bundesfinanzgericht während der gesamten Verfahrensdauer kein Neuerungsverbot. Daher kann es sowohl von Seiten des Bürgers oder Unternehmers als auch von Seiten der Abgabenverwaltung bewusst oder unbeabsichtigt zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen, wenn Unterlagen oder Ermittlungsergebnisse nur nach und nach dem Gericht vorgelegt werden. Um dies zu verhindern und die Verfahren zu beschleunigen, soll es durch Angleichung der Rechtslage an die für die anderen Verwaltungsgerichte bestehenden Vorschriften dem Gericht ermöglicht werden, das Ermittlungsverfahren für geschlossen zu erklären, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist.

Mit den genannten Maßnahmen soll die Dauer von Beschwerdeverfahren um bis zu 4 Monate beschleunigt werden.

GEGENFINANZIERUNG DER STEUERREFORM-ETAPPEN

Das BMF hat seine Vorstellungen zur Finanzierung der dargelegten Steuerreform-Etappen wie folgt dargelegt:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Steuerreform einen ausgeglichenen bzw. positiven Budgetsaldo nicht gefährdet. Ein Teil des Entlastungsvolumens soll über einen Selbstfinanzierungseffekt bedeckt werden, der in erster Linie durch die höheren verfügbaren Einkommen der Steuerzahler entsteht. Der Selbstfinanzierungseffekt ergibt sich wie folgt

- durch eine höhere Beschäftigung, wodurch sich die Erträge aus Lohn- und Einkommensteuer erhöhen und die Aufwendungen für Sozialtransfers zurückgehen;
- einer Erhöhung der Unternehmensaktivität, sodass die Erträge aus Steuern auf Gewinneinkommen ansteigen;
- einer Ausweitung des Konsums.

Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen umfassen insbesondere zusätzliche Einsparungen in der Bundesverwaltung in Form einer Kürzung der Ausgaben quer über alle Ministerien um 1 %, Einsparungen bei den Beteiligungen und beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) sowie Mehreinnahmen insbesondere aus dem Digitalsteuerpaket.

Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Entlastung Österreich | Gegenfinanzierung

Budget	
Budgetüberschuss (stabile Konjunktur)	€ 1,8 Mrd.
Im Budget berücksichtigte Steuerentlastung	€ 2,2 Mrd.
Ausgabenkürzung	
Sparen im System (Bund)	€ 1,0 Mrd.
Zusätzliche Maßnahmen in der Legislaturperiode	€ 0,5 Mrd.
Zusätzlicher Selbstfinanzierungseffekt	€ 0,5 Mrd.

Einnahmensteigerung	
Digitalsteuerpaket	€ 200 Mio.
Schließung „Steuerschlupflöcher“	€ 75 Mio.
Steuergerechtigkeit bei Auslandssachverhalten	€ 35 Mio.
Tabaksteuer – automatische Valorisierungen	€ 120 Mio.
Spitzensteuersatz Einkommenssteuer 55%	€ 25 Mio.
Glücksspiel	€ 50 Mio.

Damit bleibt der administrative Überschuss des Bundes auch für die Jahre 2020 bis 2022 gewährleistet.

Einfach weniger Steuern.

Die Vereinfachungen und Pauschalierungen im Steuerrecht bedingen ebenfalls eine Kostendämpfung und Prozessoptimierung in der Verwaltung. Weitere Kostendämpfungen wird es bei Förderungen des Bundes geben. Bis zum Ende der Legislaturperiode werden so sämtliche EU-Budgetvorgaben als auch der Österreichische Stabilitätspakt und die nationale Schuldenbremse eingehalten werden.

Einsparungen werden auch durch Maßnahmen gegen illegale Migration sowie gegen Zuwanderung in das Sozialsystem erzielt. Die kommenden Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst ab dem Jahr 2021 sollen maßvoll und sozial verträglich ausfallen. Die genauen Details sind in Verhandlungen noch zu konkretisieren.

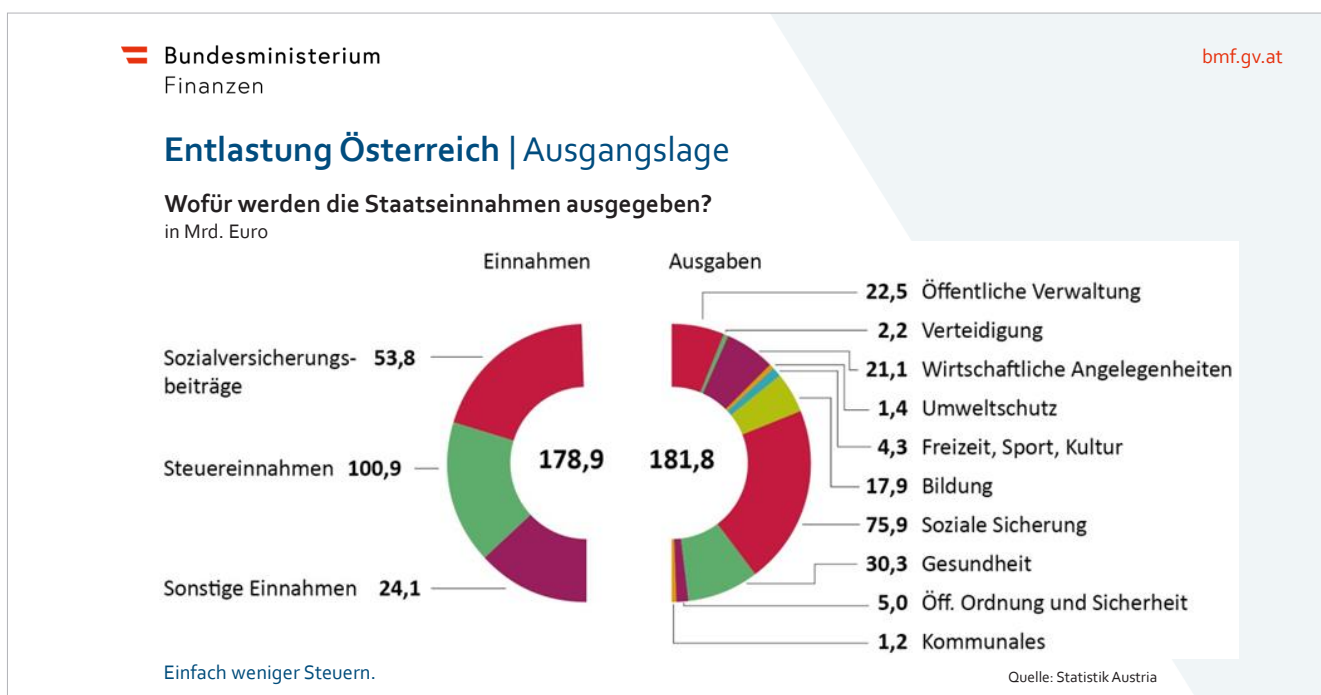
Außerdem werden Maßnahmen des Regierungsprogramms – wie bisher schon – weiterhin kontinuierlich abgearbeitet. Im Pensionsbereich werden weitere Maßnahmen zur Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter gesetzt. Darüber hinaus wird es zu klaren Zugangsvoraussetzungen zu jenen Frühpensionierungsmöglichkeiten kommen, die sich besonders dynamisch entwickeln. Auch die Sonderpensionsprivilegien werden unter dem Aspekt der Einsparungen gemäß den rechtlichen Möglichkeiten durchforstet.

Transparenz im Förderbudget: Wie im Regierungsprogramm festgehalten, wird der Arbeitsmarkt hinsichtlich Effizienz und Wiedereingliederung weiter optimiert (Instrumente des Arbeitslosenversicherungsrechts, Arbeitsmarktrücklage innerhalb der Gesetzgebungsperiode und tatsächliche Rückführung aktivierter passiver Mittel ins fixe Förderbudget).

Ausgliederungen: Es soll ein Grundsatzgesetz zu den Ausgliederungen für mehr Transparenz und Einheitlichkeit erstellt werden (geringere Zahlungen an ausgegliederte Einheiten, Kostendämpfungen beim Personalaufwand).

DISCLAIMER

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die aktuell verfügbaren Informationen aus dem Bundesministerium für Finanzen und geben auch das, vom Ministerrat am 1. Mai 2019 beschlossene Vorhaben der Bundesregierung wieder. Ein Gesetzesentwurf bzw. Beschlussfassungen der gesetzgebenden Körperschaften liegen noch nicht vor. Daher bleiben sowohl das Inkrafttreten als auch die konkreten Regelungen im Einzelnen naturgemäß abzuwarten und können wir hierfür keine Verantwortung übernehmen. Dennoch macht es Sinn, sich frühzeitig mit den Grundlinien vertraut zu machen und diese bei der individuellen Rechtsformwahl sowie der Steuer- und Abgabenplanung und deren sachgerechter Gestaltung frühzeitig zu berücksichtigen. Wir beraten Sie.





Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.

Österreichweit
für Sie da.



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel. [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel. [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel. [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel. [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel. [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel. [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtsstr. 5-7, Tel. [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel. [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel. [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel. [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel. [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel. [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel. [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel. [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel. [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel. [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel. [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel. [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel. [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel. [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel. [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, [Donazentrum / Ärztezentrum / 3.Stock]
Tel. [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at - ab 6. Mai 2019
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel. [01] 53105, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung

Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. +43 1 53105
530 qualifizierte Mitarbeiter/innen an 31 Standorten
in 8 Bundesländern für Sie da - österreichweit!

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ DIGITALE KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc.

LBG Software: Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen

